



Beratungsgesellschaft für Telekommunikation und Mehrwertdienste mbH  
Am Angerpark 7, D-40878 Ratingen

**Empfänger:**

Landtag NRW  
Herrn Günter Baumann  
Referat I.1.E.1  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Absender:**

Martina Etling-Ernst  
Tel: +49-2102-999-070  
Fax: +49-2102-999-111  
E-mail: me@eutelis.de

Seiten (inkl. Deckblatt): 3

Datum: 21.10.1997

**Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung  
von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich  
Telekommunikationsleistungen**

Sehr geehrter Herr Baumann,

leider ist es mir kurzfristig nicht mehr möglich, persönlich am morgigen  
Hearing teilzunehmen. Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem  
Gesetzesentwurf verbunden mit der Bitte, uns doch auch die  
Stellungnahmen der anderen Teilnehmer zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Etling-Ernst".

Martina Etling-Ernst  
Justitiarin  
EUTELIS CONSULT GmbH





**Stellungnahme zum Hearing zum Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich Telekommunikationsleistungen**  
**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 12/2113**

Der vorliegende Gesetzentwurf wird begrüßt. Die Betätigung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikation stellt einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von effektivem Wettbewerb in der Telekommunikation dar, wie ihn das TKG als Ziel des Gesetzes aufstellt.

Sofern die Gemeindeordnungen das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zwecks fordern, bedeutet das, daß ein dringender öffentlicher Zweck die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines gemeindlichen Wirtschaftsunternehmens rechtfertigen muß. Begründet wird diese Einschränkung der gemeindlichen Betätigungsfelder damit, daß die Aufgabe einer Gemeinde in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben liege und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgabe eine wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden in Konkurrenz zu privaten Unternehmen zu verantworten sei. Ein dringender öffentlicher Zweck ist insbesondere auf den Gebieten zu bejahen, auf denen die Gemeinden sich schon bisher mit Erfolg betätigt haben, beispielsweise auf den Gebieten der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft. Außerdem ist Voraussetzung, daß dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Bisher ist anerkannt, daß bei der Versorgung mit Energie und Wasser sowie bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs ein öffentlicher Zweck die Betätigung der Gemeinde rechtfertigt.

Im Rahmen der Beratung zahlreicher City- und Regional - Carrier ist die Bejahung des dringenden öffentlichen Zwecks bei der Betätigung im TK-Sektor immer ein großes Problem. Bereits die Formulierung der Gesellschaftsverträge erfordert beim Gesellschaftszweck großes Formulierungsgeschick, um die Aufsichtsbehörde zu überzeugen. Teilweise wird das kommunale Engagement erst gar nicht frühzeitig angezeigt, um keine Untersagung zu provozieren, sondern zunächst Fakten zu schaffen. Diese Taktik, die eine große Rechtsunsicherheit mit sich bringt, ist ganz und gar nicht wünschenswert. Das kommunale Engagement wird folglich häufig im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die die GO Voraussetzungen mit sich bringen, auf eine schwere Prüfung gestellt und nicht selten abgeschreckt.

Ob der öffentliche Zweck als dringend zu qualifizieren ist, ist schwer zu beantworten. Anerkannt ist, daß ein öffentlicher Zweck dann als dringend angesehen werden kann, wenn die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde ohne eine rasche Betätigung der Gemeinde in Gefahr geriete. In Grenzfällen sollte jedoch der Privatwirtschaft der Vorzug gegeben werden, sofern sie den öffentlichen Zweck besser und wirtschaftlicher erfüllen kann. Genau hier ist der entscheidende Punkt. Ob das Angebot von Telekommu-



nikation gerade durch eine Kommune besser und wirtschaftlicher erbracht werden kann, muß immer von einer Einzelbetrachtung der jeweils betroffenen Kommune abhängig gemacht werden. In Städten, in denen beispielsweise neben dem traditionellen Netz der Deutschen Telekom AG bereits eine oder mehrere alternative Netzinfrastrukturen gegeben sind, dürfte die Dringlichkeit für ein weiteres, diesmal kommunales Netz, schwer zu befürworten sein. Auf der anderen Seite macht man bei dieser Argumentation das Recht der Kommunen zur Betätigung allein von der Priorität abhängig. Trotzdem kann ein Dritt- oder Viernetz, das in der Hand der Kommune liegt, nicht mehr als dringend nötig beurteilt werden.

Da der Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens mit einer Reihe unkalkulierbarer Risiken verbunden ist, muß das von einer Gemeinde betriebene Wirtschaftsunternehmen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

Die Kommunen müssen bei einer Betätigung auf dem Telekommunikationsmarkt insbesondere den enormen Zeitdruck bewältigen. Nur wenn sie bereits vor der vollständigen Liberalisierung zum 01.01.1998 sämtliche Möglichkeiten des Angebots an Telekommunikationsdienstleistungen Schritt für Schritt nutzen, können sie die notwendigen Marktanteile erringen, da ansonsten die Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen auf andere Anbieter ausweichen werden.

Da ein oligopolistisch strukturierter Telekommunikationsmarkt nicht der ordnungspolitische Wille sein kann und eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Unternehmen den Wettbewerb belebt, muß eine Betätigung von kommunalen Unternehmen auf dem Telekommunikationsmarkt befürwortet werden.

Die Aufsichtsbehörden monieren eine Betätigung der Kommunen häufig im Hinblick auf § 107 GO nw.

Die vorgeschlagene Änderung erwähnt erstmals die Betätigung im Bereich der Telekommunikation ausdrücklich in der GO. Hierdurch wird eine größere Rechtssicherheit für Kommunen geschaffen. Gleichzeitig werden jedoch Randgeschäfte wie z. B. die Lieferung einer TK-Anlage ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht die Gefahr, daß durch diese Formulierung schnell eine Verzerrung des Wettbewerbs entsteht. Generell gibt diese Einschränkung Anlaß zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Sofern sich ein kommunales Unternehmen im Telekommunikationsmarkt positionieren darf, müssen ihm möglichst viele Betätigungsfelder offenstehen, damit eine möglichst hohe Produkt- und Dienstleistungspalette angeboten werden kann. Würde man - wie hier vorgeschlagen - einige Bereiche aus dem Betätigungsfeld herausnehmen, würde die Wettbewerbsfähigkeit ohne Grund eingeschränkt.